

Satzung
vom 09.02.2022
über die 14. Änderung der
Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgende Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

- 1. alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b (Abfallpositivkataloge) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach Anlagen 2 a oder 2 b Annahmekriterien) entsprechen,*
- 2. Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,*
- 3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen.“*

(2) § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

*„Die Anlieferung von **sperrigen Abfällen (Sperrmüll und Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV)** im Sinne von § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg ist gegen die zeitgleiche Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten, gültigen Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich, mit einer Menge von jeweils maximal zwei Kubikmetern, kostenlos.*

Für Anlieferungen am Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach gilt aus Kapazitätsgründen eine Mengenbeschränkung von maximal zwei Kubikmetern. Daher ist es hier nicht möglich, mehr als eine Berechtigungskarte gleichzeitig zu nutzen, um Sperrmüll mit einer Menge von mehr als zwei Kubikmetern auf einmal kostenlos zu entsorgen.

Die nachträgliche Abgabe der v. g. Berechtigungskarte mit dem Ziel der Gebührenerstattung ist nicht zulässig. Bei der Anlieferung sind die Berechtigungskarte und der Personalausweis oder die Kopie des Personalausweises des Inhabers der Berechtigungskarte vorzulegen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter kostenloser Anlieferungen ist bei der Anlieferung die Personalausweis-Nr. der auf der Berechtigungskarte aufgeführten Person zu erfassen.“

(3) § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Es werden folgende Übergabestandorte für die kommunalen Sammlungen festgelegt:

- 1. Altpapier: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg*
- 2. Sonderabfälle: Abfall- und Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch, Am Hahnbusch, (an der K 3), 52538 Gangelt*
- 3. Sperrmüll: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg“*

(4) § 17 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 7 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Übergabestandorte werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung wie folgt erhoben:

- 1. für die Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung),*
- 2. für die Entsorgung von Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen gemäß § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg und*
- 3. für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung) gemäß § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg.“*

(5) Die in Anlage 3 zur Satzung aufgeführten „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ wurden redaktionell überarbeitet. Eine der bisher hier aufgeführten Firmen kündigte den Mitbenutzungsvertrag zum 31.12.2020, weil auch der zugrunde liegende Entsorgungsvertrag mit der Stadt Hückelhoven beendet wurde.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.04.2022** in Kraft.